



GEMEINDE KIRCHLEERAU

Reglement
Finanzierung von
Erschliessungsanlagen
(Strassen, Wasser und Abwasser)

	A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
§ 3	Mehrwertsteuer	4
	Gebührenanpassung	4
§ 4	Verjährung	4
§ 5	Zahlungspflichtige	5
§ 6	Verzug, Rückerstattung	5
§ 7	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
	B. Erschliessungsbeiträge	5
§ 8	Kosten	5
§ 9	Beitragsplan	6
§ 10	Anlagen mit Mischfunktion	6
§ 11	Auflage und Mitteilung	6
§ 12	Vollstreckung	6
§ 13	Bauabrechnung	6
§ 14	Zahlungspflicht	6
§ 15	Fälligkeit	7
	C. Strassen	7
§ 16	Mindestansätze	7
	D. Wasserversorgung	7
	I. Erschliessungsbeiträge	7
§ 17	Bemessung	7
	II. Anschlussgebühr	7
§ 18	Bemessung	7
§ 19	Zahlungspflicht	8
§ 20	Sicherstellung, Erhebung	8
	III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)	8
§ 21	Benützungsg Gebühren	8
§ 22	Bemessung	9
§ 23	Grundgebühr	9
§ 24	Verbrauchsgebühr	9
§ 25	Bauwasserzins, Sonderfälle	9
	E. Abwasser	9
	I. Erschliessungsbeiträge	9
§ 26	Bemessung	9
§ 27	Sanierungsleitungen	10

	II. Anschlussgebühr	10
§ 28	Bemessung	10
§ 29	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	10
§ 30	Zahlungspflicht	11
§ 31	Sicherstellung, Erhebung	11
	III. Benützungsg Gebühr	11
§ 32	Grundsatz	11
§ 33	Verbrauchsgebühr	12
	F. Gebührenansätze	12
§ 34	Gebührenordnung	12
	G. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 35	Rechtsschutz, Vollstreckung	12
	H. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 36	Inkrafttreten	12
§ 37	Übergangsbestimmungen	13

Die Einwohnergemeinde Kirchleerau gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex 1998, Stand 1. April 2000 (105.1). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Verwaltungskosten.

§ 9

Beitragsplan	<p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">den Voranschlag über die Erstellungskosten;den Kostenanteil des Gemeinwesens;den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);die Grundsätze der Verlegung;das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;eine Rechtsmittelbelehrung.
--------------	--

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion	Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.
---------------------------	--

§ 11

Auflage und Mitteilung	<p>¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.</p> <p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
------------------------	---

§ 12

Vollstreckung	Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.
---------------	---

§ 13

Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
---------------	---

§ 14

Zahlungspflicht	Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
-----------------	--

§ 15

- Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

C. Strassen

§ 16

- Mindestansätze Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
- Bei Unterhaltsarbeiten an Strassen, welche infolge überdurchschnittlicher Benützung notwendig werden, wird der Verursacher kostenpflichtig.

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17

- Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 %, maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert.

II. Anschlussgebühr

§ 18

- Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Ausgenommen davon sind Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV), die in jedem Fall zur Bruttogeschossfläche anzurechnen sind.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet. Ein allfälliger Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt der Gewerbeansatz.

⁵Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder wird auf der Basis des Netto-Inhaltes festgelegt.

§ 19

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 20

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 21

Benützungsgelühren ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgelühren zu entrichten.

²Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Wasserversorgung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in maximalen Schritten von 10 - 20 % an.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 22

Bemessung Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 23

Grundgebühr Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen.

§ 24

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 25

Bauwasserzins, Sonderfälle Für Bauwasser, Festwirtschaften, Schaustellerbuden und dergleichen sind die Verbrauchsgebühr und die Miete für den Wasserzähler oder eine Pauschale zu entrichten.

E. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 26

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %. Die Anschlussgebühr wird um 30 %, maximal um den geleisteten Erschliessungsbeitrag reduziert.

§ 27

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 28

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie berechnet sich für alle Bauten wie folgt:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, sofern diese 50 m² übersteigen;
- b) Pro m² Bruttogeschossfläche.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen des Baugesetzes und der ABauV für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

Ausgenommen davon sind Flächen in den Dach- und Untergeschossen (§ 50 Abs. 2 BauG und § 9 Abs. 3 ABauV), die in jedem Fall zur Bruttogeschossfläche anzurechnen sind.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴Für baubewilligungspflichtige Schwimmbassins, wird die Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt festgelegt.

⁵Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 29

Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet. Ein allfälliger Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 30

Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Baubeginn. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 31

Sicherstellung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Erhebung ²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 32

Grundsatz ¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

²Sämtliche Kosten der laufenden Rechnung der Abwasserbeseitigung sind zu 100 % über Gebühren zu decken. Wird der angestrebte Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, passt der Gemeinderat die Gebühren, unter Wahrung der Tarifstruktur und der proportionalen Belastung der einzelnen Tarifpositionen, in maximalen Schritten von 10 - 20 % an.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 33

Verbrauchsgebüh-
r

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴Es wird eine jährliche Minimalgebühr erhoben, wenn ein bestimmter Verbrauch nicht erreicht wird. Bei Landwirtschaftsbetrieben wird in jedem Fall eine jährliche Minimalgebühr pro Wohnung erhoben, wenn kein separater Wasserzähler vorhanden ist.

⁵Bei Liegenschaften mit Privatwasserversorgung wird für die Verbrauchsgebühr eine Pauschale in der Höhe der jährlichen Minimalgebühr (gem. § 33 Abs. 4) erhoben.

F. Gebührenansätze

§ 34

Gebührenord-
nung

Die Gebührenansätze richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses/Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind die Art. 47 - 54, 58 und 59 des Wasserreg-

lements vom 07.07.1992 und die Art. 30 - 48 und Art. 53 des Abwasserreglements vom 07.07.1992 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
30. November 2001

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Der Gemeindeammann:
sig. Urs Hunziker

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Marion Gall

Gebührenanhang

(Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.12.1994 unterliegen die Gebühren der Abwasserversorgung ab 01.01.1995 der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.)

Wasserversorgung

Anschlussgebühr	§ 18			
Bruttogeschossfläche	§ 18 ¹	Wohnen pro m ²	Fr.	15.00
	§ 18 ²	Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft pro m ²	Fr.	8.00
Schwimmbäder	§ 18 ⁵	pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	15.00

Benützungsgebühr	§ 21			
Grundgebühr	§ 23	Zählergrösse 1 3/4" (5 m ³)	Fr.	60.00
		Zählergrösse 2 1" (7 m ³)	Fr.	75.00
		Zählergrösse 3 1 1/4" (10 m ³)	Fr.	120.00
		Zählergrösse 4 1 1/2" (20 m ³)	Fr.	200.00
		Zählergrösse 5 2" (30 m ³)	Fr.	300.00
Verbrauchsgebühr	§ 24	pro m ³ Frischwasser	Fr.	0.80 ¹
Bauwasserzins	§ 25	Einfamilienhaus	Fr.	150.00
		Zweifamilienhaus	Fr.	200.00
		für die 1. Wohnung eines Mehrfamilienhauses für jede weitere Wohnung eines Mehrfamilienhauses	Fr.	150.00 50.00
Sonderfälle	§ 25	pro Monat	Fr.	10.00

Abwasserbeseitigung

Anschlussgebühr	§ 28			
Gebäudegrund- und entwässerte Hartplatzfläche	§ 28 ^{1a}	pro m ²	Fr.	40.00
	§ 28 ⁵	wenn Dachwasser direkt abgeleitet oder versickert wird		
Bruttogeschossfläche	§ 28 ^{1b}	pro m ²	Fr.	30.00
Schwimmbäder	§ 28 ⁴	pro m ³ Nettoinhalt	Fr.	15.00

Benützungsgebühr	§ 32			
Verbrauchsgebühr	§ 33 ¹	pro m ³ Frischwasserverbrauch	Fr.	2.50 ¹
Minimalgebühr	§ 33 ⁴		Fr.	240.00
Minimalgebühr Landwirtschaft	§ 33 ⁴	pro Wohnung	Fr.	240.00

¹ Angepasst durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. November 2016 (rückwirkend gültig ab 1. Oktober 2016)